

Federführung:
99 - Abwasserwerk Stadt Coesfeld
Produkt:

Datum:
23.11.2015

Beratungsfolge:	Sitzungsdatum:	
Betriebsausschuss des Abwasserwerkes der Stadt Coesfeld	02.12.2015	Vorberatung
Rat der Stadt Coesfeld	17.12.2015	Entscheidung

Satzungsänderungen sowie Gebührenkalkulation 2016 im Abwasserbereich

Beschlussvorschlag:

Die **XXXI.** Satzung zur Änderung der Beitrags- und Gebührensatzung zur Entwässerungssatzung (**Anlage A** zur Sitzungsvorlage) sowie die **XIX.** Satzung zur Änderung der Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen im Gebiet der Stadt Coesfeld (**Anlage B** zur Sitzungsvorlage) werden auf Grundlage der Kalkulation der Abwassergebühren vom 23.11.2015 (**Anlage C** zur Sitzungsvorlage) beschlossen.

Sachverhalt:

Vorbemerkung

Das städtische **Rechnungsprüfungsamt** teilte am 18.11.2015 mit, dass es die Prüfung der Gebührenkalkulation in der 48. KW vornehmen wird.

1. Gebührenkalkulation 2016 für die öffentliche Abwasseranlage

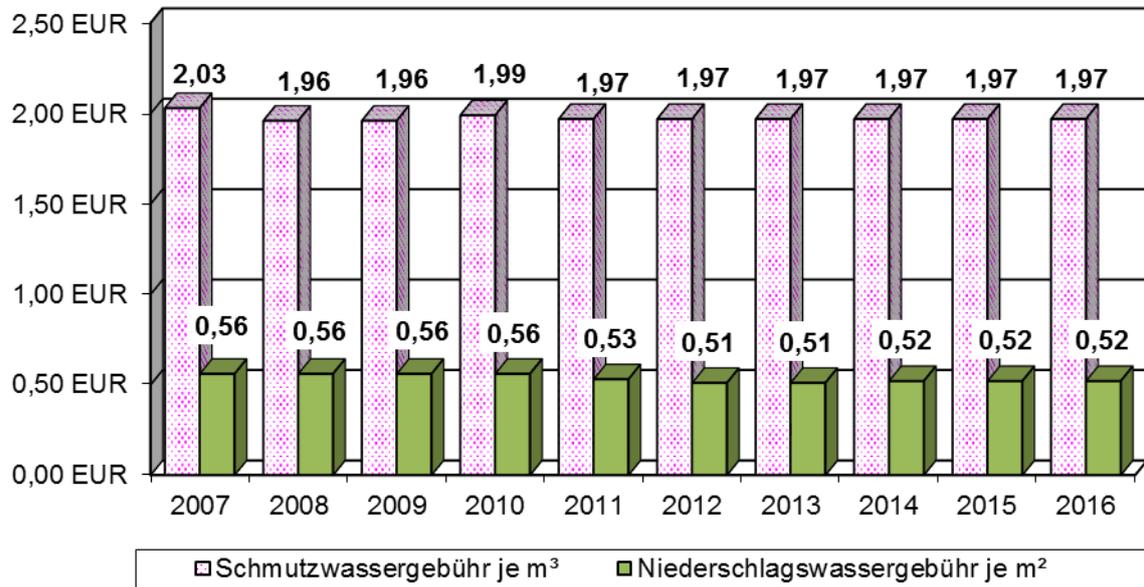
Das Abwasserwerk der Stadt Coesfeld hat gem. § 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) die Gebührenkalkulation 2016 erstellt. Ihr liegen die geschätzten, nach § 6 KAG NRW ansatzfähigen Kostenansätze für das Jahr 2016 zugrunde. Die Grundlagen der Kalkulation mit ausführlichen Erläuterungen sind in Anlage C dargestellt.

Für 2016 ergeben sich folgende **Gebührensätze**:

		(Vorjahr)
• für Schmutzwasser	1,97 EUR/m³	(1,97 EUR/m ³)
• für Niederschlagswasser	0,52 EUR/m²	(0,52 EUR/m ²)

Durch den **Ansatz von Überschüssen** aus Vorjahren (56.009 EUR aus 2013 beim Schmutzwasser und 73.717 EUR aus 2013 beim Niederschlagswasser) können die Gebührensätze stabil gehalten werden.

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Abwassergebühren seit 2007:



Die Gebührenentwicklung für die kommenden Jahre stellt sich aus heutiger Sicht wie folgt dar:

	2017	2018	2019	
Schmutzwasser	1,97	1,97	1,97	EUR/m³
Niederschlagswasser	0,52	0,52	0,52	EUR/m²

Dabei sind 2017 beim Schmutzwasser die restlichen **Überschüsse** aus 2013 i. H. v. 17.000 EUR gebührensenkend **angesetzt** worden. Für 2018 und 2019 wurden Überschüsse aus vor 1999 i. H. v. zusammen 44.234 EUR angesetzt.

Beim Niederschlagswasser wurden für 2018 und 2019 die restlichen 171.000 EUR Überschüsse aus vor 1999 angesetzt.

2. Gebührenkalkulation 2015 für die Abwasserabfuhr im Außenbereich

Die Gebührenkalkulation ist auf Seite 10 der Anlage C dargestellt.

Danach betragen die Gebührensätze für 2016:

		(Vorjahr)
für Kleinkläranlagen	19,95 EUR/m³	(23,50 EUR/m³)
für abflusslose Gruben	9,02 EUR/m³	(13,50 EUR/m³)
Grundgebühr pro Abfuhr	43,85 EUR	(46,73 EUR)

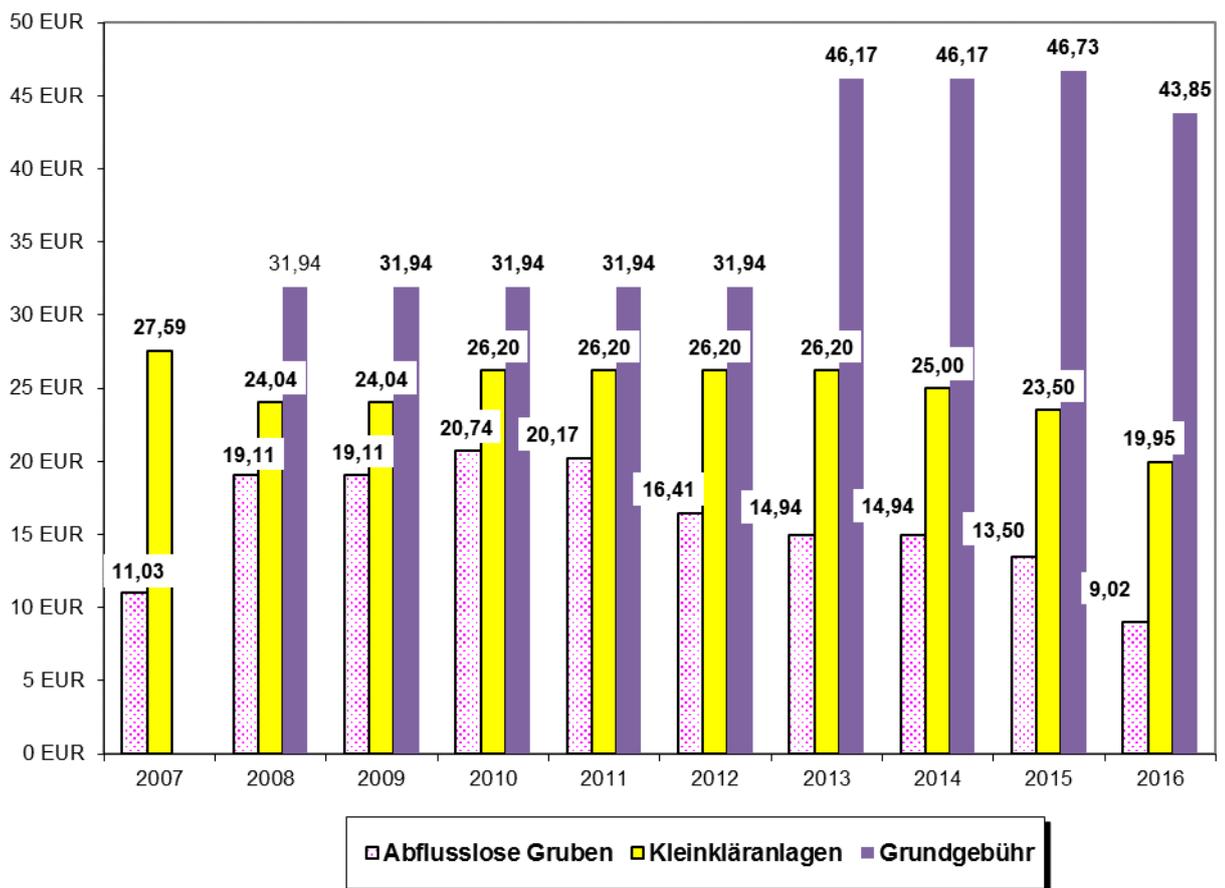
Grundgebühr pro vergeblicher Anfahrt/kurzfristiger Abfuhr	49,33 EUR	(52,56 EUR)
für außergewöhnlichen Mehraufwand	71,25 EUR/Std.	(75,93 EUR/Std.)

Die Gebührensenkungen bei den mengenabhängigen Gebühren beruhen auf dem Ansatz von Vorjahresüberschüssen:

bei Kleinkläranlagen	1.318 EUR	Überschüsse aus 2012
	136 EUR	Überschüsse aus 2013
bei abflusslosen Gruben	680 EUR	Überschüsse aus 2013

Die Grundgebühr pro Abfuhr sowie der Stundensatz für außergewöhnlichen Mehraufwand entsprechen den Beträgen, die das Abfuhrunternehmen dafür berechnet. Sie sanken entsprechend der mit dem Abfuhrunternehmen vereinbarten Preisgleitklausel aufgrund gesunkener Dieselpreise.

Die nachstehende Graphik zeigt die Entwicklung der Benutzungsgebühren für die Abwasserabfuhr im Außenbereich seit 2007:



Die Gebührenentwicklung für die kommenden Jahre stellt sich aus heutiger Sicht wie folgt dar:

	2017	2018	2019	
Kleinkläranlagen	19,90	20,20	24,53	EUR/cbm
abflusslose Gruben	9,00	12,38	16,35	EUR/cbm
Grundgebühr pro Abfuhr	46,04	46,04	46,04	EUR

Die Gebührensenkungen bei den mengenabhängigen Gebühren beruhen auf dem Ansatz von Vorjahresüberschüssen:

2017

bei Kleinkläranlagen 1.937 EUR Überschüsse aus 2013

bei abflusslosen Gruben 762 EUR Überschüsse aus 2013

2018

bei Kleinkläranlagen 1.866 EUR Überschüsse aus 2014

bei abflusslosen Gruben 408 EUR Überschüsse aus 2014

Mit der Gebührenerhöhung bei der Grundgebühr wird aufgrund der erforderlichen Neuausschreibung der Fäkalschlammabfuhr gerechnet.

Anlagen:

Anlage A: XXXI. Änderungssatzung zur Beitrags- und Gebührensatzung

Anlage B: XIX. Änderungssatzung zur Satzung über die Entsorgung von Grundstücksentwässerungsanlagen

Anlage C: Gebührenkalkulation 2016